## Satzung

der Stadt Koblenz zur <u>nochmaligen</u> Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 126: Cafe Rheinanlagen und angrenzende Bereiche

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung am **1.7.2010** aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Satzung wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert. Sie endet daher unter Abweichung von § 5 der ersten Satzung (bekannt gemacht am 11.7.2007) und § 1 der ersten Verlängerungssatzung (bekannt gemacht am 29.6.2009) nunmehr am 11.07.2011.

## § 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 24 Abs. 3 GemO mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Stadtverwaltung Koblenz Koblenz,

Oberbürgermeister